

9. Änderung des Flächennutzungsplanes



BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für die

9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Ramerberg hat in der öffentlichen Sitzung vom 09.05.2017 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 09.05.2017 beschlossen.

Mit Bescheid vom 13.07.2017, Az. IV/R-610-1/2 C 66-009/000, hat das Landratsamt Rosenheim die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam (§6 Abs. 5 Satz 2 BauGB)

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht, sowie zusammenfassender Erklärung, liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn, Kaiserhof 3, Rott a. Inn, Zi.Nr. 102, während der allgemeinen Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ramerberg (c/o Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ramerberg, den 08.08.2017

GEMEINDE Ramerberg
c/o VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ROTT A. INN

Georg Gäch
1. Bürgermeister Gemeinde Ramerberg

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter http://www.ramerberg.de/A_Bekanntmachungen.html veröffentlicht.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln

angeschlagen am: 08.08.2017

abgenommen am: 11.09.2017